

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 21. September 1929.) 35. Stück.

I n h a l t :

- N.* 115. Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. September 1929, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde im Steuer-
veranlagungsverfahren.
- N.* 116. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. September 1929,
betreffend Reisekosten.
- Nachrichten.
-

***N.* 115.**

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend die Einführung der Rechts-
beschwerde im Steuerveranlagungsverfahren.
Oldenburg, den 16. September 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1928, be-
treffend die Einführung der Rechtsbeschwerde im Steuer-
veranlagungsverfahren wird mit Zustimmung des Syno-
dalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Eine Entscheidung des Oberkirchenrats, die auf die
Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heran-
ziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer gemäß dem
Kirchengesetz vom 10. November 1909, betreffend die
kirchliche Besteuerung, und den dazu erlassenen und noch

zu erlassenden Ergänzungen oder Aenderungen ergeht, kann von dem Steuerpflichtigen durch Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 3.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N. 116.

Bekanntmachung betreffend Reisekosten.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Nachstehend werden die wesentlichen der für die staatlichen Beamten geltenden Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder, soweit sie nach kirchengesetzlichen Vorschriften Bedeutung haben, bekanntgegeben.

I. Tagegeld.

1. Das volle Tagegeld beträgt 10 *R.M.*
2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.
3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.
4. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als 8 stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den betreffenden Tag das volle Tagegeld zu zahlen, das auch für die dazwischenliegenden Tage gewährt wird.
5. Für kurze Reisen, die sich auf zwei Tage erstrecken und an jedem oder doch an einem Kalendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ist für die Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen. In solchen Fällen sind entsprechend der Reisedauer drei Zehntel oder fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu zahlen. Im übrigen wird bei Dienstreisen, die

nach 12 Uhr nachts, aber vor 3 Uhr morgens beendet werden, für den Tag der Ankunft kein Tagegeld gewährt.

6. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als acht Zehntel, und wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt werden.
7. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Verkehrsmittels mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Abfahrtsstelle. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.
8. Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Wohnung, der Dienstraum usw. verlassen oder wieder betreten wird.

II. Uebernachtungsgeld.

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen beträgt 5 *R.M.*
2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

III. Fahrkosten.

1. Es ist derjenige Reifeweg zu wählen, welcher sich unter Berücksichtigung der Tagegelde als der mög-

licht günstige darstellt. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

2. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

3. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzuges abgekürzt wurde.

4. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fuhrtouren	0,12 <i>RM</i> pro km,
b) bei Benutzung	
eines Dienstfahrrades	0,08 " " " "
" eigenen Fahrrades	0,12 " " " "
" " Kraftrades	0,18 " " " "
" " Kraftwagens	
bis zu 2 Ps.	0,20 " " " "
" " Kraftwagens	
über 2 Ps.	0,25 " " " "

5. Wenn besondere Umstände es erfordern, ein Fuhrwerk zu benutzen, so werden die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei

Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks bezahlt.

Zuschußgewährung.

Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Personen und für unverheiratete Personen mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Personen ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusehen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltserparnissen nicht vorgenommen.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

Nachrichten.

Es sind gestorben: Pfarrer em. Bultmann, früher in Huntlosen, am 7. Juni 1929, Pfarrer em. Kirchenrat Drost, früher in Middoge, am 25. Juli 1929, Pfarrer em. Wolters, früher in Esenshamm, am 19. August 1929.

Der Pfarrer Rose ist am 9. Juni 1929 in das Pfarramt in Ganderkesee eingeführt worden.

Es sind beauftragt:

vom 1. Juni 1929 ab

Hilfsprediger Maas in Idasehn mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Tossens,

vom 1. Juli 1929 ab

Pfarrer em. Schmidt aus Dortmund mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Rastede,
 prov. Hilfsprediger Hinrichs in Rastede mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg.

Der prov. Hilfsprediger Dr. Schmidt in Ohmstede ist am 2. Juni 1929 ordiniert worden.

Die Organistenprüfung haben am 5. August 1929 bestanden:

Lehrer Hader, Rodenkirchen,
 Fräulein Else Körber in Oldenburg.

Fräulein Cornelia Maria Plagge aus Oldenburg hat der Kirchengemeinde Ohmstede 600 *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die Kirchenkollekte am Osterfest 1929 hat erbracht 2168,72 *R.M.* Der Betrag ist an das Elisabethstift in Oldenburg abgeführt.

Die Pfingstkollekte 1929 hat erbracht 1970,01 *R.M.*

Davon haben erhalten:

die Rheinische Missionsgesellschaft in	
Barmen	197,— <i>R.M.</i> ,
der Allgemeine Evangelisch-Pro-	
testantische Missionsverein . .	394,— <i>R.M.</i> ,
die Leipziger Missionsgesellschaft .	591,— <i>R.M.</i> ,
die Norddeutsche Missionsgesellschaft	788,01 <i>R.M.</i>

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1929

- März 12: Cölle's Kleiner Katechismus.
 „ 19: Auswanderer-Fürsorge.
 April 5: Kirchensteuer.
 „ 12: Werbewoche gegen den Alkoholismus.
 „ 12: Fürsorge- und Wohlfahrtspflege.
 „ 13: 3. Haupttagung der Liturgischen Konferenz in Hildesheim.
 „ 17: 400-Jahrfeier der Protestation in Speyer vom Jahre 1529.
 Mai 15: Kirchensteuer.
 „ 27: Jubiläumssammlung des Gustav Adolf-Bereins.
 Juni 14: Zustand der Orgel.
 „ 21: Versailler Friedensdiktat.
 „ 26: Versailler Friedensdiktat.
 Juli 3: 10. Verfassungstag.
 „ 13: Rechnungsauszug.
 „ 20: Haushaltspläne der Kirchengemeinden.
 „ 22: Kirchensteuerlisten.
 August 8: Haftpflichtversicherung der Kirchengemeinden und Unfallversicherung der kirchlichen Beamten.
 „ 13: Kuranstalten.
 „ 14: Mitwirkung des Oberkirchenrats beim kirchlichen Bauwesen.
 Sept. 11: Lehrgang des Liturgischen Ausschusses.